



2020/BV/033-001

Beschlussvorlage
öffentlich

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübtheen

<i>Organisationseinheit:</i> Stabstelle	<i>Datum</i> 19.05.2020
<i>Bearbeitung:</i> Diana Beer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	15.09.2020	N
Stadtvertretung Lübtheen (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübtheen wird beschlossen.

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2020 gilt für das Medienhaus Nord eine neue Preisliste. Hierüber wurden wir anlässlich eines Besuches der Vertriebsleiterin des Landkreis-expresses am 03.02.2020 informiert. Als Ergebnis der darauf erfolgten Prüfung werden wir den Vertrag mit dem Landkreis-express aus dem Jahr 1999 zum Jahresende 2020 kündigen. Die Kosten für die Veröffentlichungen würden sich bei Fortsetzung des Vertrages so drastisch erhöhen, dass wir nach einer Alternative suchen mussten. Diese ist erforderlich, um den Anforderungen für Veröffentlichungen nach Baugesetzbuch zu entsprechen.

Nach einem Gerichtsurteil des OVG Lüneburg aus dem Jahre 2012 reicht eine Veröffentlichung nach BauGB nur im Internet nicht aus, da ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bevölkerung sich dem privaten Gebrauch des Internets entzieht. Für diesen Teil der Bevölkerung wäre es von ganz beträchtlichem Nachteil, von diesen Informationen jedenfalls dann ausgeschlossen zu sein, wenn man den Publikationspfad „Internet“ als den einzigen zulässigen – und nicht als einen von mehreren – aufzwingt.

Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht des Landkreises LUP haben wir deshalb die früher bereits praktizierte Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen der Stadt wieder in die Hauptsatzung aufgenommen.

Mit Schreiben vom 23.04.2020 haben wir die 2. Änderungssatzung der Kommunalaufsicht angezeigt. Diese hat am 08.05.2020 Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht. Diese betreffen

- die Beschlussfassung im Umlaufverfahren
- die Bekanntmachung im Internet **und** als Aushang

- sowie eine Formvorschrift.

Mit der vorgelegten Änderung wurden diese Verstöße behoben. Eine nochmalige Beschlussfassung ist nunmehr erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	4.100 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €	Über/außerplanm. Auf./Aus.	Ja / Nein
Erträge	00,00 €	Genehmigung	Ja / Nein
Beiträge	00,00 €	Produktsachkonto	11103.56351

Anlage/n

1	neu 2-Änderung Hauptsatzung (2020)-1
2	Schreiben Kommunalaufsicht vom 08.05.2020
3	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübtheen

Stadt Lübtheen

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lübtheen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 11 Öffentliche Bekanntmachungen der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübtheen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.luebtheen.de, öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: „Stadt Lübtheen, Salzstraße 17, 19249 Lübtheen“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Lübtheen bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden bekanntgemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen. Die Bekanntmachungskästen befinden sich:
 - Lübtheen: vor dem Grundstück Kirchenplatz 6 und am Rathaus Salzstraße 17
 - OT Jessenitz-Werk am Grundstück Platz des Friedens 4
 - OT Quassel an der Bushaltestelle gegenüber Pritzierer Straße 2
 - OT Probst Jesar vor Grundstück Probst Jesar. 37
 - OT Garlitz an der Kreuzung Hauptstraße 14
 - OT Brömsenberg am Grundstück Lübtheener Chaussee 2
 - OT Langenheide am Grundstück Postweg 5
 - OT Gudow am Grundstück Neu Lübtheener Straße 10
 - OT Gößlow an der Bushaltestelle gegenüber Hofstraße 26
 - OT Lübbendorf am Grundstück Mittelweg 31
 - OT Neuenrode am Grundstück Chausseestraße 1
 - OT Jessenitz am Gemeindehaus Kaarßener Straße 35
 - OT Volzrade am Grundstück Gutshausallee 17
 - OT Benz an der Bushaltestelle gegenüber Grundstück Zum Rögnitztal 5 B.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Abdruck in der „Schweriner Volkszeitung“. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen,

Lindenau
Bürgermeisterin



11. MAI 2020

Abt. 361



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Stadt Lübtheen
Die Bürgermeisterin
Salzstraße 17
19249 Lübtheen

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit
Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ansprechpartner
Frau Steuck

Telefon 03871 722-3003 Fax 03871 722-77-3003

E-Mail katharina.steuck@kreis-lup.de

Aktenzeichen
30 KS

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
224

Datum
08.05.2020

Hauptsatzung der Stadt Lübtheen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtvertretung der Stadt Lübtheen hat auf ihrer Sitzung am 16.04.2020 eine 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Die Satzung und der dieser zugrunde liegende Beschluss wurden mir mit Schreiben vom 23.04.2020 übersandt.

Die Satzung wird gem. § 5 Abs. 2 KV M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen. Dazu mache ich jedoch Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend.

Die Satzung wurde in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst.

In der Entscheidung des Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 24. März 2020 zum Umlaufverfahren heißt es: „Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ausschusses bzw. Amtsausschusses widerspricht.“

Die hergereichten Unterlagen sehen keine Entscheidung der Stadtvertreter, ob sie einer grundsätzlichen Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen bzw. keine Widerspruchsmöglichkeit zu einer solchen Beschlussfassung, vor.

Darüber hinaus eignet sich eine Änderungssatzung, insbesondere zur Hauptsatzung, nicht für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

Mit Schreiben vom 01.04.2020 durch Herrn Pöschke zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften gab es folgende Hinweise:

„Durch die im Rahmen der Anwendung des KommStEG M-V geschaffene Möglichkeit des Umlaufverfahrens für Sitzungen der Stadt- oder Gemeindevertretungen nicht nur zur Erprobung durch eine Gemeinde, sondern für alle, die ihren Beitritt erklären, wird – zumindest temporär – ein elementares Prinzip unseres Demokratieprinzips außer Kraft gesetzt.“

Insofern scheiden für dieses Verfahren nicht nur nach hiesiger Empfehlung weiter Beschlüsse zu kommunalen Gebühren- oder Beitragssatzungen, anderen Satzung und Beschlüsse im B-Plan- oder sonstigen Planverfahren sowie Beschlüsse mit rechtlichen und daher mit Rechtsmitteln angreifbaren Außenwirkungen auf Bürgerinnen und Bürger aus.

Empfohlen werden kann das Verfahren insbesondere und ohne derzeit erkennbares Risiko für Beschlussfassungen im nicht-öffentlichen Teil ohne unmittelbare Außenwirkungen zur Legitimation des Abschlusses von Verträgen für die Verwaltung wie Beschaffungen nach der UVgO, VGV, Bauaufträgen nach VOB oder sonstigen Verträgen, die einer Beratung im nicht-öffentlichen Teil einer Stadt- oder Gemeindevertretersitzung zugänglich sind.“

Der Städte- und Gemeindetag gibt zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren folgende Hinweise im Bezug auf Satzungen: „Nicht jeder Beschlussgegenstand eignet sich für Umlaufbeschlüsse. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen oder einer umfangreichen Abwägung, sind für das Umlaufverfahren nicht geeignet. Das gilt zum Beispiel für Bebauungspläne und die meisten Satzungen. Es kann aber auch Satzungen geben, die unproblematisch sind (Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge an die Bürger). Insofern ist nicht die Rechtsnatur (Beschluss, Satzung) maßgeblich, sondern der Inhalt.“

Die Regelungen zu den Bekanntmachungen sind Grundlage und Voraussetzung zum Inkrafttreten vieler oft weitreichender Entscheidungen für die Stadt. Gerade im Bereich von Entscheidungen und deren Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch kommt es immer wieder zu Klageverfahren.

Eine Änderung der Hauptsatzung im Umlaufverfahren, insbesondere mit Hinblick darauf, dass ausschließlich Bekanntmachungsregelungen davon betroffen sind, halte ich daher mit den geltenden Vorschriften zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht vereinbar.

Es ist nicht auszuschließen, dass diese getroffenen Regelungen im Umlaufverfahren einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Aufgrund der weitreichenden Bedeutung der Bekanntmachungsregelungen und der rechtlichen Relevanz ist die Änderung der Hauptsatzung durch die Stadtvertretung erneut zu beschließen.

Ungeachtet dessen, widerspricht auch der Inhalt der Satzung den Regelungen der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO).

Die Satzung regelt, dass die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches im Internet **und** als Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Lübtheen erfolgt. Gem. § 3 Abs. 1 S. 2 KV-DVO erfolgt die Bekanntmachung grundsätzlich nur in einem Medium der in Satz 1 genannten Bekanntmachungsformen.

Eine zusätzliche Bekanntmachung im Internet für Bekanntmachungen nach dem BauGB ist natürlich möglich, eine Regelung in der Hauptsatzung sollte aufgrund der Vorgaben der KV-DVO jedoch nicht erfolgen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass eine Satzung nur durch eine Satzung geändert werden kann. In der Überschrift und in der Präambel sollte es daher heißen: „2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübtheen.“

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Steuck

Steuck
SB Kommunalaufsicht

Stadt Lübtheen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübtheen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübtheen erlassen.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 11 Öffentliche Bekanntmachungen der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübtheen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.luebtheen.de, öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: „Stadt Lübtheen, Salzstraße 17, 19249 Lübtheen“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Lübtheen bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden bekanntgemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen. Die Bekanntmachungskästen befinden sich:

- Lübtheen: vor dem Grundstück Kirchenplatz 6 und am Rathaus Salzstraße 17
- OT Jessenitz-Werk am Grundstück Platz des Friedens 4
- OT Quassel an der Bushaltestelle gegenüber Pritzierer Straße 2
- OT Probst Jesar vor Grundstück Probst Jesar. 37
- OT Garlitz an der Kreuzung Hauptstraße 14
- OT Brömsenberg am Grundstück Lübtheener Chaussee 2
- OT Langenheide am Grundstück Postweg 5
- OT Gudow am Grundstück Neu Lübtheener Straße 10
- OT Gößlow an der Bushaltestelle gegenüber Hofstraße 26
- OT Lübbendorf am Grundstück Mittelweg 31
- OT Neuenrode am Grundstück Chausseestraße 1
- OT Jessenitz am Gemeindehaus Kaarßener Straße 35
- OT Volzrade am Grundstück Gutshausallee 17
- OT Benz an der Bushaltestelle gegenüber Grundstück Zum Rögnitztal 5 B.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Abdruck in der „Schweriner Volkszeitung“. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen,

Lindenau
Bürgermeisterin